

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 3 | München, den 30. März 2017

DATUM	INHALT	SEITE 9
30.03.2017	Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (BayMG) (Gebühren-satzung – GebS)	10
30.03.2017	Richtlinie zur Förderung der technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (TIF)	18

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Auslagen
nach dem Bayerischen
Mediengesetz (BayMG)
(Gebührensatzung – GebS)**

Vom 30. März 2017

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. GVBl. 2017 S. 17) und auf Grund Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Amtshandlung, Kostengläubiger
- § 2 Sachliche Kostenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Zweiter Abschnitt

Kosten der Amtshandlungen

- § 4 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung
- § 5 Sonstige Vorschriften

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten

Anlage zur GebS: Kostenverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Amtshandlung, Kostengläubiger

¹Für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlung) erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit nicht die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. November 2009 (StAnz Nr. 48) einschlägig ist. ² Programmgestaltende Entscheidungen der Landeszentrale wie die Genehmigung von Programmänderungen, die Anordnung oder die Genehmigung von Zulieferungen, Entscheidungen über Gegendarstellungen oder Anordnungen gem. Art. 16 Abs. 3 BayMG sowie die Überprüfung der Sendefähigkeit von Beiträgen sind keine Amtshandlungen im Sinn des Satzes 1.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) ¹Kosten werden nicht erhoben für
1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
 2. Entscheidungen über Programm- oder Technikförderung;
 3. Entscheidungen über die Erhebung und die Verteilung des Finanzierungsbeitrags;
 4. Amtshandlungen bei der Wahlprüfung des Medienrats oder des Verwaltungsrats;
 5. Auskünfte einfacher Art;
 6. die Anforderung von Kosten und Kostenvorschüssen;
 7. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
 8. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden oder Beschwerden nach Art. 17 BayMG;
 9. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

²Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

(2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des § 5 Nr. 5, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren befreit sind Anbietervereine im Sinn des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK- Satzung).

Zweiter Abschnitt

Kosten der Amtshandlungen

§ 4

Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern nur eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

(3) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 5
Sonstige Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des

1. Art. 2 des Kostengesetzes (Kostenschuldner),
2. Art. 7 des Kostengesetzes (Mehrere Amtshandlungen),
3. Art. 8 des Kostengesetzes (Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags),
4. Art. 10 des Kostengesetzes (Auslagen),
5. Art. 11 des Kostengesetzes (Entstehung des Kostenanspruchs),
6. Art. 12 des Kostengesetzes (Kostenentscheidung, Rechtsbehelf),
7. Art. 13 des Kostengesetzes (Festsetzungsverjährung),
8. Art. 14 des Kostengesetzes (Kostenvorschuss, Zurückbehaltung),
9. Art. 15 des Kostengesetzes (Fälligkeit),
10. Art. 16 des Kostengesetzes (Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung),
11. Art. 17 des Kostengesetzes (Zinsen),
12. Art. 18 des Kostengesetzes (Säumniszuschläge) und
13. Art. 19 des Kostengesetzes (Zahlungsverjährung)

entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 31. März 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Gebührensatzung – GebS) vom 22. März 2001 (StAnz Nr. 13, ber. Nr. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010 (StAnz Nr. 50), und die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollzug des AGStV Mediend. und Jugendmediensch. (Gebührensatzung AGStV) vom 7. Oktober 2004 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.

München, den 30. März 2017

Siegfried Schneider
- Präsident -

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeines	
1.1	Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG	50,- bis 100.000,-
1.2	Genehmigungserweiterung, insbesondere Sendezeit- oder Gebietserweiterung	50,- bis 10.000,-
1.3	Widerruf von Genehmigungen	500,- bis 3.000,-
1.4	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten	500,- bis 1.500,-
1.5	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Zusammenhang mit einem Genehmigungswiderruf	zusätzlich zu Nr. 1.3 100,- bis 500,-
1.6	Rückforderung von Fördermittel gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG	50,- bis 250,-
1.7	Beanstandung von Rechtsverstößen im Programm nach dem BayMG	
1.7.1	Hörfunk	200,- bis 500,-
1.7.2	Fernsehen	350,- bis 1.000,-
2.	Fernsehen	
2.1	Terrestrische Verbreitung bundesweiter Fernsehprogramme	
2.1.1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	10.000,- bis 50.000,-
2.1.2	Verlängerung einer Zuweisung	10.000,- bis 50.000,-
2.2	Landesweite Fernsehfenster	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.2.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-
2.2.2	Verlängerung der Zuweisung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BayMG	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-
2.3	Genehmigung von lokalen/regionalen/landesweiten Fernsehprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
2.3.1	in Kabelanlagen mit bis zu 999 angeschlossenen Wohneinheiten oder für IP Stream mit bis zu 10.000 gleichzeitigen Nutzungen	500,- bis 750,-
2.3.2	in Kabelanlagen mit bis zu 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder für IP Stream mit bis zu 50.000 gleichzeitigen Nutzungen	1.000,- bis 1.250,-
2.3.3	in Kabelanlagen mit bis zu 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder für IP Stream mit bis zu 100.000 gleichzeitigen Nutzungen	2.500,- bis 3.000,-
2.3.4	in allen übrigen Fällen	10.000,- bis 12.500,-
2.4	Genehmigung von lokalen/regionalen Fernsehprogrammen mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
2.4.1	Genehmigung	8.000,- bis 10.000,-
2.4.2	Zuweisung	je Übertragungsweg 1.000,-
2.4.3	Verlängerung der Zuweisung	10.000,- bis 12.500,-
2.5	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	
2.5.1	Genehmigung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Nr. 2.4.1	500,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.5.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
2.5.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
2.6	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
2.6.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
2.6.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
2.7	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
3.	Hörfunk	
3.1	Genehmigung von Hörfunkprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungskapazitäten	1.000,- bis 2.500,-
3.2	Genehmigung von Hörfunkprogrammen mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
3.2.1	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten UKW-Hörfunksenderkette	50.000,- bis 60.000,-
3.2.2	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten DAB-Hörfunksenderkette	8.000,- bis 20.000,-
3.2.3	für ein lokales/regionales Hörfunkprogramm	1.000,- bis 10.000,-
3.2.4	Die Gebühr für die Verlängerung einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten entspricht den Gebühren nach Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3	
3.3	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.3.1	Genehmigung einer Anbietersgesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Nr. 3.2	500,-
3.3.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gem. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
3.3.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
3.4	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
3.4.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
3.4.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
3.5	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
3.6	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG	1.500,-
3.7	Zuweisung von Füllsenderfrequenzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG	250,- bis 1.000,-
3.8	Nachträgliche Zuweisung weiterer Übertragungskapazitäten	2.000,- bis 5.000,-
4	Weiterverbreitung	
4.1	Genehmigung der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 4 BayMG	1.000,- je Programm
4.2	Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen	1.500,- je Programm
5	Vollzug des JMStV gegenüber Anbietern von lokalen, regionalen oder landesweiten Rundfunkangeboten	
5.1	Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle	1.000,- bis 10.000,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsper- rungstechnik	1.000,- bis 10.000,-
5.3	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.4	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugend- medienschutz-Staatsvertrages	100,- bis 3.000,-
6	Vollzug der KBS	
6.1	Bestimmung als nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 KBS zu berücksichti- gendes Programm gemäß § 8 Satz 1 KBS	5.000,-
6.2	Untersagung der Programmeinspeisung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 KBS	1.500,-
6.3	Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit von Kanalbe- legungsanzeigen gemäß § 5 Abs. 3 KBS	100,- bis 5.000,-
7	Amtshandlungen nach dem JMStV bei Angeboten von lokalen, regi- onalen und landesweiten Telemedien	
7.1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGRf, § 19 JMStV	1.000,- bis 10.000,-
7.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperr- technik	1.000,- bis 10.000,-
8	Aufsichtsmaßnahmen nach § 59 Abs. 3 RStV	
8.1	Beanstandung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugend- medienschutz-Staatsvertrags	250,- bis 1.000,-
8.2	Untersagung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-
8.3	Sperrung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
8.4	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250,- bis 1.500,-
8.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 RStV	50,- bis 150,-
8.6	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 RStV	100,- bis 1.000,-
8.7	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 bis 3 RStV	50,- bis 1.000,-
8.8	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 bis 3 RStV	100,- bis 1.500,-
8.9	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 RStV	50,- bis 1.000,-
8.10	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 RStV	100,- bis 1.500,-

Richtlinie zur Förderung der technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (TIF)

Vom 30. März 2017

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom

20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. GVBl. 2017, S. 17), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt Einzelheiten der Förderung der technischen Infrastruktur von lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten durch Zuschüsse insbesondere für die digitale terrestrische Verbreitung der Programme. Bundesweit ver-

breitete Hörfunkprogramme sind nicht förderfähig.

1.2 **Zuwendungsempfänger**

Fördermittel können gewährt werden an nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigte Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften im Sinne von Art. 25 Abs. 7 BayMG, soweit sie über eine durch die Landeszentrale erteilte Genehmigung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten verfügen und ihr Programm simulcast über IP im Internet frei empfangbar ist.

1.3 **Sachliche Voraussetzungen der Förderung**

Gefördert werden vorrangig die bei Anbietern, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzungen der digitalen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen.

1.4 **Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

2 **Grundsätze der Förderung**

2.1 Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

2.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie bestimmten Zwecks verwendet werden. Ansprüche aus dieser Förderung dürfen weder abgetreten noch gepfändet werden. Die Landeszentrale ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Anbieter vorliegen, zu verrechnen.

2.3 Die Förderung soll die Einführung und Verbreitung von digitalen terrestrischen Übertragungssystemen unterstützen. Eine Förderung terrestrischer analoger Hörfunk-Übertragungssysteme (UKW) findet grundsätzlich nicht statt; Nr. 4.1 und Nr. 4.3 bleiben unberührt. Der Zuwendungsempfänger wird die Nutzung der digitalen Verbreitung von Hörfunkangeboten durch geeignete Werbemaßnahmen unterstützen.

2.4 Die im Haushalt der Landeszentrale eingestellten Mittel für die Förderung von terrestrischen Hörfunknetzen in Bayern sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnungs- und Strukturpolitik des Freistaats Bayern eingesetzt werden. Ziel der Förderung ist, ein höheres Maß an regional

gleichwertigen Versorgungsbedingungen für landesweite, regionale und lokale Hörfunkangebote in allen Teilräumen des Freistaats zu ermöglichen.

2.5 Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen mit Ausnahme der Zuführungskosten zum Vor-Multiplex) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z.B. Studioeinrichtungen). Nr. 4.1 und Nr. 4.3 bleiben unberührt.

2.6 Im Falle der frequenzübergreifenden Zusammenarbeit von Anbietern in gemeinsamen Gesellschaften (Funkhäusern) nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG erfolgt eine gemeinsame Förderung für alle vom Funkhaus angemieteten und bezahlten technischen Infrastrukturkosten im Sinne von Nr. 2.5. Hierzu muss ein gemeinsamer Antrag für alle Programme des entsprechenden Funkhauses gestellt werden, wenn die technischen Infrastrukturkosten gebündelt angemietet und bezahlt werden.

3 Förderbereiche

3.1 Die Förderung gliedert sich in 3 Förderbereiche:

- Förderung gemeinnütziger Hörfunkangebote

- Förderung digitaler terrestrischer Verbreitung
- Sonderförderungen

3.2 Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können zunächst bis zu 10 % für Sonderförderungen genutzt werden.

3.3 Nach einem etwaigen Abzug der Sonderförderungen werden vorab die Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkprogramme gefördert.

3.4 Die sich nach Abzug der Vorabförderung gemäß Nr. 3.2 und Nr. 3.3 ergebenden Restmittel werden für die Förderung digitaler landesweiter, regionaler und lokaler Hörfunknetze verwendet. Die Aufteilung der Restmittel wird jährlich durch den zuständigen Ausschuss des Medienrats festgelegt.

4 **Art und Umfang der Förderung**

4.1 **Förderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter**

Von den Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote werden die Sendernetzkosten der analogen Verbreitung zu 70% gefördert, die Sendernetzkosten der digitalen Verbreitung zu 90%. Die Sendernetzkosten der gemein-

nützigen Anbieter landesweiter digitaler Hörfunkangebote erfolgt im Einzelfall gesondert gem. Nr. 3.2 und Nr. 4.3 dieser Richtlinie.

Soweit der gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hörfunknetze nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird für diesen gemeinnützigen Anbieter auch die anfallende Mehrwertsteuer gefördert. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale je Förderzeitraum nachgewiesen werden.

4.2 Förderung digitaler terrestrischer Verbreitung

Die Landeszentrale gibt eine Audio-Mindestdatenrate vor, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Förderung darstellt. Die Landeszentrale kann einen Eigenkostenanteil für die Förderung terrestrischer digitaler Hörfunksysteme für lokale Hörfunkprogramme festlegen, insbesondere wenn die förderfähigen Kosten mittels des in Aussicht gestellten Fördersatzes nicht gefördert werden können.

Es erfolgt eine Basisförderung pro Hörfunkangebot in Höhe von 25% p.a., die sich für lokale Hörfunkangebote in der Aufbauphase nach folgender Maßgabe erhöht:

In den Netzen der digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete München, Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg erhöht sich in der Aufbauphase die Basisförderung im ersten Jahr der Förderung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie um den Faktor 2,5. Dieser Faktor reduziert sich zu Beginn des folgenden Förderzeitraums um jeweils 0,5. Der Wert der Basisförderung wird durch diese Reduzierung nicht unterschritten.

In den übrigen Netzen der digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete erhöht sich in der Aufbauphase die Basisförderung im ersten Jahr der Förderung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie um den Faktor 3. Dieser Faktor reduziert sich zu Beginn des folgenden Förderzeitraums um jeweils 0,5. Der Wert der Basisförderung wird durch diese Reduzierung nicht unterschritten.

Der Bezugspunkt zur Bestimmung des Erhöhungs- und jeweiligen Degressionsfaktors ist das Kalenderjahr, in dem das jeweilige Netz in Betrieb genommen wird.

4.3 Sonderförderungen

Die Landeszentrale legt die im Rahmen der Sonderförderung durchzuführenden Projekte dem zuständigen Ausschuss des Medienrates zur Genehmigung vor. Die Landeszentrale kann zur

Vermeidung unbilliger Härten insbesondere Ausnahmen zu Nr. 2.3 Satz 2 vorsehen.

4.4 Förderung von DAB-Programmen ohne ergänzende UKW-Verbreitung

Hörfunkprogramme, die terrestrisch ausschließlich über DAB verbreitet werden, können einen Antrag auf Erhöhung ihrer Förderquote bei der Landeszentrale stellen. Eine Erhöhung kann maximal mit 12 Prozentpunkten über der Basisförderung gewährt werden. Bei der Erhöhung werden sowohl programmliche (z. B. Moderation) wie technische innovative Elemente (z. B. Zusatzdienste) bewertet.

5 Umfang der Förderung

5.1 Für die Förderung von landesweiten digitalen Hörfunkangeboten soll insgesamt nicht mehr als ein Drittel der pro Jahr insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden.

5.2 Die sich unter Nr. 4 insgesamt beim jeweiligen Zuwendungsempfänger rechnerisch ergebende Fördersumme ist der Höhe nach auf die Schwellenwerte der De-minimis-Regelungen des europäischen Beihilfenrechts begrenzt.

6 Verfahren der Förderung

6.1 Förderantrag

6.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen.

Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger zu erbringen. Die Landeszentrale legt hierfür Ausschlussfristen fest.

6.1.2 Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

6.2 Fördermitteilung

6.2.1 Die Landeszentrale teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob sein Antrag im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie berücksichtigt werden kann oder nicht. Die voraussichtlichen Förderbeträge werden zu Beginn eines Jahres auf Basis der Programmplanungen und der

technischen Planungen ermittelt.

- 6.2.2** Die Landeszentrale kann die nach dieser Richtlinie möglichen Zuwendungen kürzen oder ganz von einer Bewilligung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere kann die Förderung ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung bzw. Kapazitätszuweisung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet oder die abgestimmte Vorgehensweise einseitig verlässt.

Soweit hierdurch zusätzliche Restmittel freierwerden, können diese für weitere Sonderförderungen im Sinne der Nr. 3.2 und Nr. 4.3 zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Abschlagszahlungen, Auszahlung

- 6.3.1** Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.
- 6.3.2** Die Landeszentrale kann die Zuwendung unmittelbar an technische Dienstleister auszahlen.

6.4 Nachweise

- 6.4.1** Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Dokumentation von Werbemaßnahmen im Sinne der Nr. 2.3.
- 6.4.2** Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) vorzulegen.
- 6.4.3** Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung aus dem Förderzeitraum von der Bayerischen Medien Technik GmbH oder einem anderen Infrastrukturanbieter vorliegt. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich an die Landeszentrale nachzureichen.

6.5 Abschlussberechnung

- 6.5.1** Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.

sen.

6.5.2 Auf der Grundlage dieser abschließenden Beurteilung wird unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen die verbindliche Förderhöhe errechnet und dem Anbieter schriftlich mitgeteilt.

6.5.3 Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert. Die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

7.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21), zu

letzt geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2015 (AMBI 2015, S. 28) außer Kraft.

7.2 Abweichend von Nr. 1.4 dieser Richtlinie umfasst der Förderzeitraum für das Jahr 2017 den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017.

7.3 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Netze im Sinne der Nr. 4.2 wird 2017 als erstes Förderjahr angesetzt.

7.4 Für den Förderzeitraum bis 30. Juni 2017 erfolgt die Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2015 (AMBI 2015, S. 28).

München, den 30. März 2017

Siegfried Schneider
- Präsident -